

Stadt Neu-Anspach

BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Mittwoch, den 26.06.2019.

3.20 **Erlass einer Satzung zur Aufhebung der Satzungen über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen der Stadt Neu-Anspach** **Vorlage: 171/2019**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I Satz 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. Seite 291), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. Seite 247) folgende

Satzung

zur Aufhebung der Satzungen über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen der Stadt Neu-Anspach

§ 1

Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) in der Fassung vom 17.11.2015, rechtskräftig seit 01.01.2016,
- (2) die Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für das Jahr 2018 im Abrechnungsgebiet 3, Stadtteil Rod am Berg in der Fassung vom 13.12.2018, rechtskräftig seit 23.12.2018,
- (3) die Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für das Jahr 2017 im Abrechnungsgebiet 4, Stadtteil Westerfeld in der Fassung vom 19.12.2017, rechtskräftig seit 29.12.2017,
- (4) die Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für das Jahr 2016 im Abrechnungsgebiet 4, Stadtteil Westerfeld in der Fassung vom 15.12.2016, rechtskräftig seit 25.12.2016,

werden aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)